Richtlinien des Ausschusses für den Ausgleichstock über die finanzielle Förderung von Betriebskosten der ev. Kindertageseinrichtungen vom 6. Dezember 2019

Vorbemerkung:

Die Landessynode hat zur besseren Unterstützung von Trägern der ev. Kindertageseinrichtungen dem Ausgleichstock besondere finanzielle Mittel zugewiesen. Die dauerhafte Förderung der Träger soll pauschal erfolgen. Der Oberkirchenrat wurde dazu ermächtigt, die jeweils errechnete Fördersumme an die Träger auszuschütten. Neben einer dauerhaften jährlichen Förderung je Gruppe soll es möglich sein, auf gesonderten Antrag eine einmalige, außerordentliche Anschubförderung von neu in Betrieb genommenen Gruppen zu erhalten.

Die Mittel werden vom Ausschuss für den Ausgleichstock entsprechend den nachfolgenden Kriterien bewilligt:

- 1. Für ev. Kindertageseinrichtungen von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und kirchlichen Verbänden im Bereich der Ev. Landeskirche in Württemberg wird ein Zuschuss bewilligt. Dieser Zuschuss beträgt pro Gruppe pauschal 1.000 € jährlich, unabhängig von der Angebotsform. Gefördert werden alle Gruppen, die in der jeweils gültigen Betriebserlaubnis aufgeführt sind. Halbe Gruppen werden mit 500 € berücksichtigt.
- 2. Die Zuschussanträge zur pauschalen Förderung sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das Folgejahr beim Ev. Oberkirchenrat einzureichen. Wenn die Kindertageseinrichtung am 1. Januar 2020 bereits besteht, können Anträge für dieses Jahr ausnahmsweise noch bis zum 30. Juni 2020 gestellt werden.
 - Für die Antragstellung ist das vom Ev. Oberkirchenrat herausgegebene Antragsformular in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Der Antragsteller hat den Antrag vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Unvollständig ausgefüllte Anträge können nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen bzw. Erteilen der Auskünfte nach Aktenlage entschieden werden.
- 3. Für ev. Kindertageseinrichtungen von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und kirchlichen Verbänden kann eine einmalige, außerordentliche Anschubförderung von neu in Betrieb genommenen Gruppen mit höchstens 5.000 € erfolgen. In Frage kommen Zuschüsse für solche Gruppen nur dann, wenn für deren Inbetriebnahme eine erweiterte/neue Betriebserlaubnis erforderlich war, die Zahl der Tageseinrichtungen im fraglichen Kirchenbezirk unterrepräsentiert ist und die Einrichtung andernfalls von der Aufgabe bedroht wäre, weil eine Erweiterung des Angebots nicht realisierbar ist.

Entsprechende Anträge sind jeweils zum 15. April oder zum 15. Oktober eines Jahres unter Vorlage der erweiterten/neuen Betriebserlaubnis sowie der entsprechenden Betriebskostenabrechnung mit der Kommune an den Oberkirchenrat zu richten. Es ist nachzuweisen, dass nach Inbetriebnahme ein nicht durch Drittmittel gedeckter Abmangel verblieben ist, für den ein Zuschuss beantragt werden kann.

Die Anträge sind vorzugsweise elektronisch vorzulegen unter Verwendung der E-Mail-Adresse: kindergartenfoerderung@elk-wue.de.

- 4. Die pauschalen Zuschüsse je Gruppe können längstens für drei Rechnungsjahre beantragt und bewilligt werden. Die Mittelbewilligung ist auch für einen kürzeren Zeitraum möglich. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist ein neuer Antrag zu stellen.
- 5. Der Ausschuss für den Ausgleichstock entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel über die vollständigen und fristgerecht eingereichten Anträge; insbesondere über Anträge nach Ziffer 3 dieser Richtlinie behält er sich eine Einzelfallentscheidung vor. Ein Rechtsanspruch auf Mittelbewilligung besteht nicht.
- 6. Der Antragsteller erhält möglichst vor Beginn des auf den Antrag folgenden Rechnungsjahres einen Zuschussbescheid. Änderungen zum Zuschussbescheid sind bei besonderen Gründen auch rückwirkend möglich.
- 7. Der Antragsteller hat Änderungen gegenüber dem Antrag, spätestens bei deren Eintritt, unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen und bei unrichtigen Angaben im Antrag ist eine Aufhebung des Zuschussbescheids, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, möglich. Zu Unrecht bewilligte Zuschussmittel sind dem Ausgleichstock zurückzuerstatten.
- 8. Die Förderrichtlinien sind Bestandteil des Zuschussbescheides; ergänzend wird auf die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland Bezug genommen.
- 9. Die Förderrichtlinien gelten ab dem 1. Januar 2020. Eine Änderung bleibt vorbehalten.

Anlagen

Antragsformular zur Förderung von Betriebskosten der ev. Kindertageseinrichtungen